

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.01.2018
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,  
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

[...]

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

#### 6 Ausfallfonds

[...]

##### 6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Ausfallfonds

[...]

(4) In Bezug auf Wertpapiere, die der Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied unter Verwendung von Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG (einschließlich Xemac) als Beiträge bereitgestellt werden, behält sich die Eurex Clearing AG das Recht vor, diese Wertpapiere nach eigenem Ermessen zur Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeit als zentrale Gegenpartei für die Zwecke des Liquiditätsmanagements in Bezug auf ihre Clearing-Tätigkeit für die Refinanzierung über das Eurosystem oder den Abschluss von Repo-Transaktionen mit gewerblichen Gegenparteien zu verwenden.

Das in Anhang 12 der Clearing-Bedingungen enthaltene Informationsblatt gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) findet auf die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied Anwendung, sofern das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG unter Verwendung von Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG (einschließlich Xemac) Wertpapiere als Beiträge liefert.

#### 6.4 Freigabe von Beiträgen zum Ausfallfonds

6.4.1 In Bezug auf jeden Überschussbeitrag kann das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent jederzeit von der Eurex Clearing AG die Freigabe von Geldbeträgen oder Wertpapieren bis zu einem Maximalwert, der dem Wert des Überschussbeitrags

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.01.2018
	Seite 2

entspricht, verlangen. Ein solches Verlangen ist schriftlich und mit einer angemessenen Frist abzugeben.

[...]

## **Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**

[...]

### **Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**

[...]

#### **4 Margin**

[...]

##### **4.3.2 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren**

[...]

4.3.2.3 Jedes der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied bestellte Pfandrecht über Wertpapiere, (i) die dem betreffenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG gutgeschrieben sind oder werden, oder (ii) gemäß Ziffer 4.3.2.2 gestellt werden, umfasst gemäß dem jeweiligen Verpfändungsvertrag und nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen ein Recht der Eurex Clearing AG, sich eines oder mehrere dieser Wertpapiere, die Proprietary Margin darstellen (die „**Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere**“), anzueignen und die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere zu verwenden. Die folgenden Bestimmungen finden in Bezug auf dieses Aneignungs- und Weiterverwendungsrecht:

- (1) Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, dieses Aneignungs- und Weiterverwendungsrecht für das Liquiditätsmanagement im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als zentrale Gegenpartei auszuüben, insbesondere für die Refinanzierung über das Eurosystem oder den Abschluss von Repo-Transaktionen mit gewerbliche Gegenparteien.
- (2) Sofern die Eurex Clearing AG dieses Aneignungsrecht in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere ausübt, hat das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG einen Anspruch auf Rücklieferung von Wertpapieren, die diesen Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapieren gleichwertig sind. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird im gleichen Zeitpunkt fällig, zu dem der Differenzanspruch im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 6.3.2 fällig wird, mit der Maßgabe, dass die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen entweder (A) diesen Rücklieferungsanspruch durch Übertragung von den betreffenden Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapieren gleichwertigen Wertpapieren an das Clearing-Mitglied erfüllen kann, bevor der Differenzanspruch im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung fällig wird, (B) den Wert dieser Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere gegen den Differenzanspruch aufrechnen kann oder (C) den Wert der Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere in die Berechnung des jeweiligen Differenzanspruchs (als Position zugunsten des Clearing-Mitglieds) einbeziehen kann.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.01.2018
	Seite 3

(3) Erhält die Eurex Clearing AG Zinsausschüttungen, Dividendenausschüttungen oder sonstige Ausschüttungen in Form von Wertpapieren im Hinblick auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere, in Bezug auf welche die Eurex Clearing AG ihr Aneignungsrecht ausgeübt hat (die „Wertpapiererträge“), oder Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen in bar (die „Gelderträge“), überträgt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied den jeweiligen Wertpapiererträgen gleichwertige Wertpapiere im selben Wert wie die jeweiligen Wertpapiererträge bzw. zahlt dem Clearing-Mitglied einen diesen Gelderträgen in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag. Auf Stimmrechte oder Wahlrechte im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere bestehen, und in Bezug auf welche die Eurex Clearing AG ihr Aneignungsrecht ausgeübt hat, finden die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15.4 der Clearing-Bedingungen entsprechende Anwendung.

(4) Das in Anhang 12 der Clearing-Bedingungen enthaltene Informationsblatt gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) findet Anwendung.

4.3.2.34 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 4.3.2 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

[...]

\*\*\*\*\*